

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 8/2011
 (64. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 18. Mai 2011

I N H A L T

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Neufassung der Studienordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning (Umweltplanung) der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin vom 15. Dezember 2010	110
Neufassung der Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning (Umweltplanung) der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin vom 15. Dezember 2010	116

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studienordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning (Umweltplanung) der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Dezember 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 15. Dezember 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Studienordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning (Umweltplanung) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zugangsvoraussetzungen
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 5 - Studien- und Lehrformen
- § 6 - Studienorganisation
- § 7 - Studienfachberatung
- § 8 - Mentoring
- § 9 - Schlussbestimmungen

Anhang

1. Studienverlaufsplan
2. Wahlpflichtmodule

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Masterstudiengangs Environmental Planning (Umweltplanung) an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Geographie oder Biologie (mit dem Schwerpunkt Ökologie/Naturschutz), Politikwissenschaften mit Bezügen zur Umweltplanung oder in fachlich nahestehenden, gleichartigen Studiengängen aus dem In- oder Ausland.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch TOEFL-Testergebnis (mindestens 79 Punkte im Internet-basierten Test bzw. 213 Punkte im Computer-basierten Test bzw. 550 Punkte im schriftlichen Test), ein äquivalentes IELTS-Testergebnis oder einen gleichwertigen sonstigen Nachweis erbringen. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise der englischen Sprachkenntnisse entscheidet der für den Studiengang Umweltplanung zuständige Prüfungsausschuss. Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist, gilt der Nachweis als erbracht.

(3) Ausländischen Studienbewerber/inne/n wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums Grundkenntnisse der deutschen Sprache anzueignen.

§ 3 - Studienziele

(1) Das Masterstudium Environmental Planning (Umweltplanung) soll Studierende zu einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit in europäischen und internationalen Planungsbüros und Think Tanks, Verwaltungen wie z.B. entsprechenden Ministerien und nachgeordneten Behörden, aber auch für einen akademisch-wissenschaftlichen Berufsweg sowie in anderen Arbeitsfeldern im Bereich Umwelt, Landschaft und Planung befähigen. Das Masterstudium bereitet darauf vor, diese Tätigkeiten im deutschsprachigen Raum, insbesondere aber auch im internationalen Raum ausführen zu können. Die Studierenden sind nach Abschluss des Masters auch in der Lage, innerhalb von Forschungsprojekten zu arbeiten und entsprechende Führungs-, Management- und Entwicklungsaufgaben in den oben angegebenen Tätigkeiten zu übernehmen. Zudem soll der Masterabschluss die Studierenden auf eine mögliche vertiefte wissenschaftliche Qualifizierung im Rahmen einer Promotion vorbereiten.

(2) Mit dem Masterstudium sollen folgende wissenschaftlich und praktisch fundierten Qualifikationen erreicht werden:

- die Schaffung eines einheitlich definierten Verständnisses über Abläufe von Planungs- und Umweltprüfungsprozessen in Europa und im weiteren internationalen Raum,
- die Kenntnis der räumlichen Umweltplanung sowie ihrer Planungs- und Umweltprüfungsinstrumente
- die Kenntnis über die Anwendung der wesentlichen für die Umweltplanungen bedeutsamen Richtlinien und Sektorpolitiken der Europäischen Gemeinschaften
- die Kenntnis wesentlicher Schnittstellen zu ökologischen, landschaftsarchitektonischen und sozialwissenschaftlichen Bereichen
- die Kenntnis über ökonomische, rechtliche, gesellschaftspolitische und technische Steuerungsmöglichkeiten sowie raumbezogene Informationssysteme zur Implementation von Umweltbelangen
- die Kenntnis über Möglichkeiten zur Fort- und Neuentwicklung europäischer Umweltrichtlinien und relevante Politiken
- die primäre wissenschaftliche Fundierung, so dass neben fachlichen Kompetenzen auch wissenschaftliche Methodenkompetenzen erworben werden
- die Fähigkeit, Lösungsmöglichkeiten und -strategien für spezifische wissenschaftliche Problemstellungen selbstständig entwickeln zu können
- die Fähigkeit, die relevanten Aspekte des Studiengangs unter Gendergesichtspunkten zu betrachten.

(3) Allgemein soll das Masterstudium neben der Vermittlung fachspezifischer bzw. wissenschaftsmethodischer Kenntnisse die Studierenden zu einer wissenschaftskritischen Reflexion von Problemstellungen und Forschungsaufgaben befähigen. Zudem erwerben die Studierenden Teamfähigkeit, Kommunikationssicherheit, Sozial- und Führungskompetenz sowie sachorientiertes Durchsetzungsvermögen.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit beträgt 4 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums so-

wie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 4 Semester abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden.

(3) Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Davon entfallen 24 LP auf Projektmodule, 27 LP auf weitere Pflichtmodule, 24 LP auf Wahlpflicht- (WP), 18 LP auf Wahlmodule, 27 LP auf die Masterarbeit.

(4) Der Studiengang beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 5 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, können folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten werden:

1. Studienprojekte (PJ) zur gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Problemen aus dem Bereich der Umweltplanung,
2. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse,
3. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen und zum Erlernen praktischer Fähigkeiten,
4. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
5. Integrierte Veranstaltung (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminar-, Praktikumsanteile und Exkursionen enthalten kann,
6. Exkursionen (EX) zur Veranschaulichung von Lehrinhalten außerhalb der Hochschule und Einführung in die praktischen Aspekte der landschaftsplanerischen Tätigkeiten vor Ort,
7. Kolloquien (CO) zum Austausch von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und Informationen im Bereich der Umweltplanung.

(2) Ein Studienprojekt umfasst in der Regel 15 Studierende und die Lehrperson. Die Projektarbeit wird in der Projektgruppe (Plenum) und in Arbeitsgruppen geleistet. Das Projekt dient – unterstützt durch die anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges – der Vermittlung und Einübung von analytischen Instrumentarien (Theorien, Methoden, Techniken) und der Entwicklung von modellhaften Lösungen auf planerischer, gesellschaftlicher, konstruktiver, gestalterischer und planungspolitischer Ebene. Die konkreten Themen werden für jedes Projekt festgelegt. Themenvorschläge von Studierenden und akademischen Mitarbeitern sind angemessen zu berücksichtigen. Zur Projektarbeit gehört die Durchführung von Exkursionen im Umfang von mindestens zwei Tagen insgesamt im Master-Studiengang Environmental Planning (Umweltplanung).

§ 6 - Studienorganisation

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte

geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden. Die Pflichtmodule bilden zusammen mit dem Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich den inhaltlichen Kern des Studienganges Environmental Planning (Umweltplanung). Durch die Wahl der Projektthemen und der Module im Wahlpflichtbereich 1 können bereits innerhalb dieses Kernbereichs eigene Interessenschwerpunkte gesetzt werden. Der Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich bietet den Studierenden die Möglichkeit, entweder fachnah oder fachübergreifend Module zu wählen, die die eigene Schwerpunktsetzung sinnvoll abrundet oder erweitert. Dies sind Module aus Ökologie, Technischem Umweltschutz, Verkehrswesen, Bauingenieurwesen, Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Stadt- und Regionalplanung, Soziologie und Fremdsprachen. Im freien Wahlbereich können die Studierenden frei wählen, um so Schlüsselkompetenzen, fachübergreifende Kompetenzen oder vertiefende Kompetenzen im eigenen Fach zu erwerben.

(3) Pflichtmodule (P) – 51 LP

Folgende Pflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 51 LP studiert werden:

- MA UP PJ1 Environmental Planning Project: Practice and Applied Research (Projekt Umweltplanung: Erprobung und Entwicklung)	12 LP
- MA UP PJ2 Project Environmental Planning: Research and Development (Projekt Umweltplanung: Forschung und Entwicklung)	12 LP
- MA UP P1 Landscape Planning (Landschaftsplanung)	6 LP
- MA UP P2 Environmental Assessment (Umweltprüfung)	6 LP
- MA UP P3 Economic Analysis of Environmental Policies (Ökonomische Analyse der Umweltpolitik)	6 LP
- MA UP P4 Geoinformation Systems (Geoinformationssysteme)	6 LP
- MA UP P5 Master Colloquium (Masterkolloquium)	3 LP

(4) Wahlpflichtmodule (WP) - 24 LP

Die Studierenden müssen zwei Module zu je 6 LP aus dem Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich (s. Liste 1 im Anhang 2) sowie Module zu insgesamt 12 LP aus dem Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich (s. Liste 2 im Anhang 2) wählen.

Im Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich vertiefen die Studierenden Themenstellungen des Pflichtbereichs. Im Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich können Module mit besonderer Relevanz für die Umweltplanung aus einem thematisch breiteren Angebot gewählt werden.

Die im Wahlpflichtbereich 2 wählbaren Module können gem. Absatz 7 vom Fakultätsrat ergänzt werden. Module, die bereits für den Kernbereich belegt wurden, können nicht im Ergänzungsbereich angerechnet werden.

Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots in den beiden Wahlpflichtmodulen richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils mindestens so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(5) Wahlmodule (W) - 18 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 LP zu wählen. Es wird empfohlen, mindestens 6 LP aus einem fachfremden Studiengang oder dem Studienangebot fachübergreifendes Studium zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung.

(6) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

(7) Ein Musterstudienplan, der darstellt, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist im Anhang 1 dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module werden in den Modulbeschreibungen von der Fakultät spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters veröffentlicht.

(8) Lehrveranstaltungen werden sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache abgehalten. Die jeweilige Lehrsprache ist in den Modulbeschreibungen angegeben.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine vom Studienplan abweichende Modulzusammensetzung genehmigen.

§ 7 - Studienfachberatung

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung des Studiums. Für den organisatorischen Teil ist die studentische Studienfachberatung der Fakultät VI zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die Fachgebiete bzw. die verantwortlichen Lehrenden zuständig.

(2) Um den Studierenden die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung unter Beteiligung aller im Pflichtbereich des Studiengangs beteiligten Fachgebiete angeboten.

(3) In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der zentralen Studienberatung betreut.

§ 8 - Mentoring

Studierende im Masterstudiengang Environmental Planning (Umweltplanung) werden während ihres gesamten Studiums von Mentorinnen und Mentoren betreut. Als Mentorinnen und Mentoren stehen hauptamtliche Lehrpersonen, i. d. R. die Professorinnen und Professoren, aus den im Pflichtbereich des Studiengangs beteiligten Fachgebieten zur Verfügung, der Studiendekan oder die Studiendekanin veröffentlicht eine Liste mit den in Frage kommenden Lehrpersonen. Die Studierenden des Masterstudiengangs Environmental Planning (Umweltplanung) wählen im ersten Fachsemester eine Mentorin oder einen Mentor aus. Diese beraten die Studierenden und dienen bei allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, insbesondere bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sowie der freien Wahlmodule als feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eingehende Beratungsgespräche zwischen Mentorinnen oder Mentoren und Studierenden sollen mindestens einmal im Semester zu Beginn eines jeden Semesters stattfinden. Der Wechsel des Mentors oder der Mentorin ist ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 9 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning (Umweltplanung) vom 15. Dezember 2010 zum Wintersemester 2011/2012, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) vom 18. Februar 2009 (AMBl. TU 15/2009) tritt mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Diese Studienordnung gilt für alle im Wintersemester 2011/2012 im Masterstudiengang Environmental Planning (Umweltplanung) an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

Anhang 1: Studienverlaufsplan

Fachsemester	1	2	3	4	LP
Projekte		MA UP PJ 1 Project Environmental Practice and Applied Research	MA UP PJ 2 Project Environmental Planning: Research and Development		24
Pflichtmodule/ Wahlpflichtmodule Kernbereich	MA UP P 1 Landscape Planning (Landschaftsplanung) 6 MA UP P 2 Environmental Assessment (Umweltprüfung) 6 MA UP P 3 Economic Analysis of Environmental Policies (Ökonom. Analyse der Umweltpolitik) 6 MA UP P 4 Geoinformation Systems (Geoinformationssysteme) 6	Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich zwei der vier Module sind zu wählen: (Tabelle s. Anhang 2 der StO) MA UP WP 1.1 Landschaftsplanung und Gesellschaft MA UP WP 1.2 Methods of Environmental Impact Assessment (Methoden der Umweltprüfung) MA UP WP 1.3 Analyse internationaler Umweltpolitik MA UP WP 1.4 Remote Sensing of Environment (Fernerkundung)			36
Wahlpflichtmodule Ergänzungsbereich	MA UP P 1 Landscape Planning (Landschaftsplanung) 6 MA UP P 2 Environmental Assessment (Umweltprüfung) 6 MA UP P 3 Economic Analysis of Environmental Policies (Ökonom. Analyse der Umweltpolitik) 6 MA UP P 4 Geoinformation Systems (Geoinformationssysteme) 6				12
Freie Wahl		aus dem Angebot der TU Berlin oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen Module im Umfang von 18 LP sind zu wählen			18
Masterarbeit			MA UP P5 Master Colloquium		30
	30	30	30	30	120

Die Verteilung der Wahlpflichtmodule und Wahlmodule auf die Fachsemester ist frei wählbar, der Wahlpflichtbereich 1 nicht vor dem 2. Fachsemester

Anhang 2: Wahlpflichtmodule

Liste 1: Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich

	LP
Umweltplanung/Kernbereich	
MA UP WP 1.1 Landschaftsplanung und Gesellschaft	6
MA UP WP 1.2 Methods of Environmental Impact Assessment (Methoden der Umweltprüfung)	6
MA UP WP 1.3 Analyse internationaler Umweltpolitik	6
MA UP WP 1.4 Remote Sensing of Environment (Fernerkundung)	6

Liste 2: Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich

	LP	Herkunft aus:		Studiengang
		Master	Bachelor	
Umweltplanung				
MA UP WP 1.1 Landschaftsplanung und Gesellschaft	6	X		Environmental Planning
MA UP WP 1.2 Methods of Environmental Impact Assessment (Methoden der Umweltprüfung)	6	X		Environmental Planning
MA UP WP 1.3 Analyse internationaler Umweltpolitik	6	X		Environmental Planning
MA UP WP 1.4 Remote Sensing of Environment (Fernerkundung)	6	X		Environmental Planning
Ökologie				
MA UP WP 2.1 Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	6	x		Stadtökologie
MA UP WP 2.2 Bodenwissenschaften für Umweltwissenschaften	6	x		Stadtökologie
MA UP WP 2.3 Biodiversitätsdynamik	6	x		Stadtökologie
MA UP WP 2.4 Urban Hydrology and Planning	6	x		Stadtökologie
MA UP WP 2.5 Urbane Vegetationsökologie (nur IV Vegetation Mitteleuropas)	3	x		Stadtökologie
MA UP WP 2.6 Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6	x		Stadtökologie
MA UP WP 2.7 Ökosystemanalyse	6	x		Stadtökologie
MA UP WP 2.8 Ökologie und Städtebau	4	x		Landschaftsarchitektur
MA UP WP 2.9 Introduction to Urban Ecosystem Sciences for Environmental Planners	4	x		Stadtökologie
Verkehrsplanung				
MA UP WP 3.1 Entwurf von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	6	x		Planung und Betrieb im Verkehrswesen
Landschaftsarchitektur				
MA UP WP 4.1 Räumliche Ordnung (nur Modulteil Kontextentwurf)	2	x		Landschaftsarchitektur
Stadt- und Regionalplanung				
MA UP WP 5.1	6	x		Stadt- und Regionalplanung

Planungstheorie				
MA UP WP 5.2 Planungsanalyse – ‚Europäisierung‘ der Planung	3	x		Stadt- und Regionalplanung
MA UP WP 5.3 Örtliche und regionale Gesamtplanung	6	x		Stadt- und Regionalplanung
MA UP WP 5.4 Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Planung	3	x		Stadt- und Regionalplanung
Wasserwirtschaft/-bau				
MA UP WP 6.1 Wasserwesen II	6		x	Bauingenieurwesen
MA UP WP 6.2 Wasserwirtschaft	3	x		Bauingenieurwesen
MA UP WP 6.3 Limnologie (1)	6	x		Technischer Umweltschutz
Soziologie				
MA UP WP 7.1 Empirische Sozialforschung I	6			Soziologie technikwissenschaftliche Richtung
MA UP WP 7.2 Empirische Sozialforschung II	6			Soziologie technikwissenschaftliche Richtung
Geoinformationsverarbeitung				
MA UP WP 8.1 GIS Visualization (Visualization techniques & Web cartography)	9	x		Geodesy and Geoinformation Science
MA UP WP 8.2 GIS Research	3	x		Geodesy and Geoinformation Science
Landschaftsplanung/Umweltplanung				
MA UP WP 9.1 Abfallbelastung und Umwelt	6	x		Environmental Planning (Umweltplanung)
MA UP WP 9.2 Abfallprobleme in Entwicklungsländern	3	x		Environmental Planning (Umweltplanung)
MA UP WP 9.3 Umweltrecht	6	x		Environmental Planning (Umweltplanung)
MA UP WP 9.4 Bodenpolitik	6	x		Environmental Planning (Umweltplanung)
MA UP WP 9.5 Einführung in die Landschaftsplanung und Umweltprüfung	4		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
MA UP WP 9.6 Fallanalysen und Geoinformationsverarbeitung in der Umweltplanung	6		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
MA UP WP 9.7 Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie	6		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
MA UP WP 9.8 Climate Change and Geographical Economics	6			
MA UP WP 9.9 The Economics of Climate Change	6			
MA UP WP 9.10 Strategies for Sustainable Development in Politics and Economy	6	x		Technischer Umweltschutz
MA UP WP 9.11 Statistik in den Umweltwissenschaften	3			
Sonstige Angebote				
MA UP WP 10.1 Fachorientiertes Englisch für Planungs-, Bau- und Umweltwissenschaften (C 1)	6			Zentraleinrichtung Moderne Sprachen
MA UP WP 10.2 Deutsch – Arbeit mit Fachtexten (B2/C1) Architektur u. Planungswissenschaften	6			Zentraleinrichtung Moderne Sprachen

Neufassung der Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning (Umweltplanung) der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Dezember 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 15. Dezember 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang Environmental Planning (Umweltplanung) beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Masterprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Prüfungssprache
- § 5 - Mündliche Modulprüfung
- § 6 - Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung
- § 7 - Masterarbeit
- § 8 - Schlussbestimmungen

Anhang

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur allgemeinen Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Master-Studiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning (Umweltplanung) an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 3 der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 4 - Prüfungssprache

Modulprüfungen finden i. d. R. in der Sprache statt, in der das Modul angeboten wurde (deutsch oder englisch). Der Prüfungsausschuss kann nach Rücksprache mit dem Prüfer oder der Prüferin abweichend davon die Prüfung in der jeweils anderen Sprache zulassen.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 21. April 2011, befristet bis zum 30. September 2013.

§ 5 - Mündliche Modulprüfung

Ergänzend zu § 6 der AllgPO gilt: Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

§ 6 - Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Modulen sowie aus der Masterarbeit:

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten
MA UP PJ1	Project Environmental Planning: Practice and Applied Research	12
MA UP PJ2	Project Environmental Planning: Research and Development	12
MA UP P1	Landscape Planning (Landschaftsplanung)	6
MA UP P2	Environmental Assessment (Umweltprüfung)	6
MA UP P3	Economic Analysis of Environmental Policies (Ökonomische Analyse der Umweltpolitik)	6
MA UP P4	Geoinformation Systems (Geoinformationssysteme)	6
MA UP P5	Master Colloquium	3
	Wahlpflichtbereich 1 (Kernbereich) Wahlpflichtmodule gem. § 6 (4) StuO in folgendem Umfang	12
	Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsbereich) Wahlpflichtmodule gem. § 6 (4) StuO in folgendem Umfang	12
	Freie Wahl (Wahlmodule) gem. § 6 (5) StuO im folgenden Umfang	18

(3) Es ist eine Masterarbeit gem. § 7 im Umfang von 27 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 7 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Masterstudiengang Environmental Planning (Umweltplanung) selbstständig mit wissenschaftlichen und technisch-künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Anmeldung zur Masterarbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet, Betreuerin oder Betreuer und die fachlichen Vertiefungen vorzuschlagen.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von der Aufgaben stellenden Prüferin oder dem Aufgaben stellenden Prüfer der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugestellt.

(4) Die Betreuung der Masterarbeit soll durch Professorinnen oder Professoren erfolgen, die an der Ausbildung im Masterstudiengang Environmental Planning (Umweltplanung) beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüferin oder der Prüfer achtet bei der Vergabe der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen.

(5) Für den Antrag auf Anmeldung zur Masterarbeit sind der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 8 Abs. 2 im Umfang von mindestens 78 LP, wobei alle Projektmodule erfolgreich absolviert sein müssen.

(6) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 27 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um zwei Monate verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher und technisch-künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftlicher Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Masterarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Studierenden sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen des Studiengangs Environmental Planning (Umweltplanung) selbstständig auszuführen. Das Thema der Masterarbeit wird von den Studierenden frei gewählt. Die Masterarbeit wird durch mindestens drei individuelle Rücksprachen mit dem betreuenden Hochschullehrer oder der betreuenden Hochschullehrerin begleitet. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann die Masterarbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(11) Eine Masterarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Masterarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 Abs. 3 AllgPO entsprechend.

(13) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweiter Prüfer oder zweite Prüferin kann auch ein Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Institutionen oder eine in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Person, auch wenn diese keine Lehrtätigkeit ausübt, mit der Bewertung beauftragt werden. Die Regelungen zur Vergabe der Prüfungsbeurteilung gemäß Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen der TU Berlin (AllgPO) sind einzuhalten. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei auf die bessere Notenstufe aufgerundet wird. Wird die Arbeit von einem der Gutachter oder Gutachterinnen mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

§ 8 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012 spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) vom 18. Februar 2009 sowie die Änderungssatzung vom 20. Januar 2010 (Ambl. 17/2010, S. 272 bis 275) treten mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle im Wintersemester 2011/2012 im Masterstudiengang Environmental Planning (Umweltplanung) an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

Anhang 1: Prüfungsformen

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6 AllgPO	Schriftliche Prüfung § 7 AllgPO	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8 AllgPO
MA UP PJ1	Project Environmental Planning: Practice and Applied Research	12			X
MA UP PJ2	Project Environmental Planning: Research and Development	12			X
MA UP P1	Landscape Planning (Landschaftsplanung)	6	X		
MA UP P2	Environmental Assessment (Umweltprüfung)	6	X		
MA UP P3	Economic Analysis of Environmental Policies (Ökonomische Analyse der Umweltpolitik)	6			X
MA UP P4	Geoinformation Systems (Geoinformationssysteme)	6			X
MA UP P5	Master Colloquium	3			X
	Wahlpflichtbereich 1 (Kernbereich) Wahlpflichtmodule gem. § 6 (4) StuO in folgendem Umfang	12	S. Tabelle im Anhang 2 der PO		
	Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsbereich) Wahlpflichtmodule gem. § 6 (4) StuO in folgendem Umfang	12	S. Tabelle im Anhang 3 der PO		
	Freie Wahl (Wahlmodule) gem. § 6 (5) StuO im folgenden Umfang	18	Entsprechend der Vorgaben des Moduls		

Anhang 2: Prüfungsformen der Wahlpflichtmodule 1: Kernbereich gem. § 6 PO

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6 AllgPO	Schriftliche Prüfung § 7 AllgPO	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8 AllgPO
MA UP WP 1.1	Landschaftsplanung und Gesellschaft	6			X
MA UP WP 1.2	Methods of Environmental Impact Assessment (Methoden der Umweltprüfung)	6			X
MA UP WP 1.3	Analyse internationaler Umweltpolitik	6			X
MA UP WP 1.4	Remote Sensing of Environment (Fernerkundung)	6			X

Anhang 3: Prüfungsformen der Wahlpflichtmodule 2: Ergänzungsbereich gem. § 6 PO

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6 AllgPO	Schriftliche Prüfung § 7 AllgPO	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8 AllgPO
MA UP WP 1.1	Landschaftsplanung und Gesellschaft	6			X
MA UP WP 1.2	Methods of Environmental Impact Assessment (Methoden der Umweltprüfung)	6			X
MA UP WP 1.3	Analyse internationaler Umweltpolitik	6			X
MA UP WP 1.4	Remote Sensing of Environment (Fernerkundung)	6			X
MA UP WP 2.1	Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	6			X
MA UP WP 2.2	Bodenwissenschaften für Umweltwissenschaften	6	X		
MA UP WP 2.3	Biodiversitätsdynamik	6			X
MA UP WP	Urban Hydrology and Planning	6			X

2.4					
MA UP WP 2.5	Urbane Vegetationsökologie (nur IV Vegetation Mitteleuropas)	6			X
MA UP WP 2.6	Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6			X
MA UP WP 2.7	Ökosystemanalyse	6			X
MA UP WP 2.8	Ökologie und Städtebau	4			X
MA UP WP 2.9	Introduction to Urban Ecosystem Sciences for Environmental Planners	4			X
MA UP WP 3.1	Entwurf von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	6			X
MA UP WP 4.1	Räumliche Ordnung (nur Modulteil Kontextentwurf)	4			X
MA UP WP 5.1	Planungstheorie	6			x
MA UP WP 5.2	Planungstheorie Vertiefung: Planungsanalyse – ‚Europäisierung‘ der Planung	3			X
MA UP WP 5.3	Örtliche und regionale Gesamtplanung	3		X	
MA UP WP 5.4	Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Planung	3			X
MA UP WP 6.1	Wasserwesen II	6	X		
MA UP WP 6.2	Wasserwirtschaft	6	X		
MA UP WP 6.3	Limnologie	6		X	
MA UP WP 7.1	Empirische Sozialforschung I	6			X
MA UP WP 7.2	Empirische Sozialforschung II	6		X	
MA UP WP 8.1	GIS Visualization (Visualization techniques & Web cartography)	9			X
MA UP WP 8.2	GIS Research	3			X
MA UP WP 9.1	Abfallbelastung und Umwelt	6	X		
MA UP WP 9.2	Abfallprobleme in Entwicklungsländern	3			X
MA UP WP 9.3	Umweltrecht	6			X
MA UP WP 9.4	Bodenpolitik	6			X
MA UP WP 9.5	Einführung in die Landschaftsplanung und Umweltprüfung	4	X		
MA UP WP 9.6	Fallanalysen und Geoinformationsverarbeitung in der Umweltplanung	6			X
MA UP WP 9.7	Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie	6			X
MA UP WP 9.8	Climate Change and Geographical Economics	6			X
MA UP WP 9.9	The Economics of Climate Change	6			X
MA UP WP 9.10	Strategies for Sustainable Development in Politics and Economy	6	X		
MA UP WP 9.11	Statistik in den Umweltwissenschaften	3		X	
MA UP WP 10.1	Fachorientiertes Englisch für Planungs-, Bau- und Umweltwissenschaften (C 1)	6	Gemäß den Vorgaben der ZEMS		
MA UP WP 10.2	Deutsch - Arbeit mit Fachtexten (B2/C1) Architektur u. Planungswissenschaften	6	Gemäß den Vorgaben der ZEMS		

